

## **Musterfeststellungsklage gegen HanseWerk; Anträge**

### **I. Angepasste Musterfeststellungsklageanträge**

Der Kläger kündigt nunmehr die folgenden angepassten Anträge an:

#### **[Preisgleitklauseln]**

I. Es wird festgestellt, dass die Beklagte gegenüber den Kund:innen

1. nicht berechtigt war, im Rahmen von bestehenden Fernwärmelieferverträgen für den Lieferzeitraum bis zum 31.12.2022 einseitig die Arbeitspreise unter Anwendung der Preisgleitklauseln

$$AP1 = AP0 + 50\% \times f1 \times (THE1-THE0) + 50\% \times f2 \times (THE1-THE0)$$

und/oder

$$AP1 = AP0 + 50\% \times f1 \times (NCG1-NCG0) + 50\% \times f2 \times (EGIX1-EGIX0)$$

zu erhöhen.

2. nicht berechtigt ist, im Rahmen von bestehenden Fernwärmelieferverträgen für den Lieferzeitraum seit dem 01.01.2023 einseitig die Arbeitspreise unter Anwendung der Preisgleitklausel

$$AP1 = \text{kalkulierter Basis-Arbeitspreis } AP0$$

+ 80% (K) Kostenentwicklung der im Wärmenetz vor Ort eingesetzten Energieträger

+ 20 % (M) Marktpreisentwicklung auf dem Wärmemarkt zu erhöhen. Hilfsweise werden – sofern das Gericht die Anträge zu I. für unzulässig oder unbegründet erachtet – folgende Feststellungen beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt war, im Rahmen von bestehenden Fernwärmelieferverträgen für den Lieferzeitraum bis zum 31.12.2022 die Arbeitspreise bei folgenden Kundengruppen zu erhöhen:

a. Kund:innen, die die Beklagte im Versorgungsgebiet Hamburg, Verbund Ost beliefert und denen gegenüber sie die Arbeitspreise unter Anwendung der Preisgleitklauseln

$$AP1 = AP0 + 50\% \times 0,92 \times (THE1-THE0) + 50\% \times 1,46 \times (THE1-THE0)$$

und/oder

$$AP1 = AP0 + 50\% \times 0,92 \times (NCG1-NCG0) + 50\% \times 1,46 \times (EGIX1-EGIX0)$$

erhöht hat.

b. Kund:innen, die die Beklagte im Versorgungsgebiet Hohenlockstedt, Eichenring beliefert und denen gegenüber sie die Arbeitspreise unter Anwendung der Preisgleitklauseln

$$AP1 = AP0 + 50\% \times 1,84 \times (THE1-THE0) + 50\% \times 1,84 \times (THE1-THE0)$$

und/oder

$$AP1 = AP0 + 50\% \times 1,84 \times (NCG1-NCG0) + 50\% \times 1,84 \times (EGIX1-EGIX0)$$

erhöht hat.

c. Kund:innen, die die Beklagte im Versorgungsgebiet Wahlstedt beliefert und denen gegenüber sie die Arbeitspreise unter Anwendung der Preisgleitklauseln

$$AP1 = AP0 + 50\% \times 0,84 \times (THE1-THE0) + 50\% \times 1,65 \times (THE1-THE0)$$

und/oder

$$AP1 = AP0 + 50\% \times 0,84 \times (NCG1-NCG0) + 50\% \times 1,65 \times (EGIX1-EGIX0)$$

erhöht hat.

**2.** Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, im Rahmen von bestehenden Fernwärmelieferverträgen für den Lieferzeitraum seit dem 01.01.2023 die

Arbeitspreise bei folgenden Kundengruppen zu erhöhen:

**a.** Kund:innen, die die Beklagte im Versorgungsgebiet Hamburg, Verbund Ost beliefert und denen gegenüber sie die Arbeitspreise unter Anwendung der Preisgleitklauseln

$$AP1 = AP0 + 80\% \times (AE \times 1,54 \times (E1-E0) + ATO \times 0,48 \times (THE1-THE0)) + 20\% \times 1,54 \times (M1-M0)$$

erhöht hat.

**b.** Kund:innen, die die Beklagte im Versorgungsgebiet Hohenlockstedt, Eichenring beliefert und denen gegenüber sie die Arbeitspreise unter Anwendung der Preisgleitklauseln

$$AP1 = AP0 + 80\% \times AE \times 1,80 \times (E1-E0) + 20\% \times 1,80 \times (M1-M0)$$

erhöht hat.

**c.** Kund:innen, die die Beklagte im Versorgungsgebiet Wahlstedt beliefert und denen gegenüber sie die Arbeitspreise unter Anwendung der Preisgleitklauseln

$$AP1 = AP0 + 80\% \times (AE \times 1,71 \times (E1-E0) + ABG \times 0,55 \times (THE1 - THE0) + ABW \times 1,37 \times (BWW1-BWW0) + ABE \times 1,71 \times (BE1 -BE0)) + 20\% \times 1,71 \times (M1 - M0)$$

erhöht hat.

### **[Zahlungen ohne Rechtsgrund]**

**II.** Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kund:innen ohne Rechtsgrund erlangt hat,

wenn die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen wegen unwirksamer Preisgleitklauseln nach Ziffer I. zu Grunde liegen

und

für Fernwärmeverträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen waren,

soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die bis zum 31.12.2020 galten oder

für Fernwärmeverträge, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden

soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses vereinbart waren.

**Hilfsweise** wird – sofern das Gericht den Antrag zu II. mit der Begründung für unzulässig oder unbegründet erachtet, es bedürfe eines erklärten Widerspruchs der Kund:innen und die Erhebung der Klage ersetze diesen für die angemeldeten Kund:innen nicht – folgende Feststellung beantragt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kund:innen ohne Rechtsgrund erlangt hat,

wenn die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen wegen unwirksamer Preisgleitklauseln nach Ziffer I. zu Grunde liegen

und

für Fernwärmeverträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen waren

soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die bis zum 31.12.2020 galten oder

für Fernwärmeverträge, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden

soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses vereinbart waren.

und

wenn zwischen Zugang der jeweiligen Abrechnung, in der die jeweilige Preiserhöhung erstmals berücksichtigt wurde, beim Verbraucher und deren Eintragung im Klageregister zum vorliegenden Verfahren weniger als 3 Jahre lagen.

**Höchst hilfsweise** wird - sofern das Gericht diesen Hilfsantrag für unzulässig oder unbegründet erachtet - folgende Feststellung beantragt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kund:innen ohne Rechtsgrund erlangt hat,

wenn die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen wegen unwirksamer Preisgleitklauseln nach Ziffer I. zu Grunde liegen

und

für Fernwärmeverträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen waren

soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die bis zum 31.12.2020 galten oder

für Fernwärmeverträge, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden

soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses vereinbart waren

und

wenn die Kund:innen binnen 3 Jahren nach Zugang der jeweiligen Abrechnung, in der die jeweilige Preiserhöhung erstmals berücksichtigt wurde, dieser widersprochen haben.

### **[Verjährung]**

III. Es wird festgestellt, dass sich bezüglich einer Verjährung des Anspruchs von Kund:innen der Beklagten auf Erstattung von überzahlten Fernwärmeentgelten die Kenntnis gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf die rechtskräftig festgestellte Unwirksamkeit der Preisgleitklauseln aus Ziffer I. beziehen muss. [In eckige Klammern gesetzte Zwischenüberschriften dienen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit und sind nicht Teil des Antrages.]